



GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer und Tiertrainer

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe	3
b. Wichtige Ansprechpartner	4
3. Gut überlegt zum Erfolg	8
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung	9
5. Berufsspezifische Informationen	13
a. Tierschutzgesetz	13
b. Tierhaltungs-Gewerbeverordnung	13
c. Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung	13
d. Tierschutz-Kontrollverordnung	13
e. Hundeausbildungsverordnung	13
f. Rechtsvorschrift Tierhaltungs-Gewerbeverordnung	13
6. Berufsbilder	14
a. Tiertrainer	14
b. Tierpension	20
c. Tiermasseur und Tierbewegungstrainer	22
d. Tierschönheitspfleger	30
e. Tierernährungsberater	33
7. Kollektivvertrag	36

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522 305-231 | F 05522 305-143
E knall.stefan@wkv.at
www.persoenedienstleister.at

Liebe Gründerin, lieber Gründer,
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung eines Unternehmens. Sie interessieren sich für die Gründung eines freien Gewerbes als „Tierbetreuer bzw. Tiertrainer“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung und Ausübung Ihres eigenen Unternehmens als „Tierbetreuer bzw. Tiertrainer“ benötigen.

Das **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (z.B. Gewerbeanmeldung, Sozialversicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Finanzamt, Wahl der Rechtsform, Buchführungspflichten uvm.). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten (T 05522 305-1144). Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf www.wko.at unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“.

In der Geschäftsstelle „**Fachgruppe der persönlichen Dienstleister**“ stehen Ihnen Stefan Knall (T 05522 305-231) und Marina Heiler (T 05522 305-279) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Tierbetreuer bzw. Tiertrainer-Gewerbe zur Verfügung.

Beste Grüße



Grabher Brigitte

Brigitte Grabher, MSc
Fachgruppenobfrau



Knall S.

Stefan Knall
Geschäftsführer

2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Geschäftsführerin:

Katharina Nigsch B.A.

T 05522 305-231

F 05522 305-143

E nigsch.katharina@wkv.at

Sekretariat:

Marina Heiler

T 05522 305-279

F 05522 305-143

E heiler.marina@wkv.at

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ vertritt folgende Berufe:

Astrologen
Farb-, Typ- und Stilberater
Humanenergetiker
Lebensraum-Consulting
Partnervermittler
Tierenergetiker

Tierpflegesalons, Tierpensionen,
Tiertrainer, Tierbetreuer
Sonstige Beauftragte, Berater, Bereitsteller,
Informanten

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ finden Sie auch im Internet. Unter www.persoenedienstleister.at finden Sie nützliche Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für persönliche Dienstleister.

2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfluscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

2. b) Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppen-Ausschuss

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten. Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2015 bis 2020.

Fachgruppenobfrau

Brigitte Grabher, MSc, Energetikerin
6850 Dornbirn

Fachgruppenobfrau-Stellvertreterinnen

Marliese Martin, Farb-, Typ- und Stilberaterin
6844 Altach

Veronika Herschmann, Energetikerin
6800 Feldkirch

Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Andrea Gross
Energetikerin
6845 Hohenems

Max Hartmann
DI, Energiekostenberater
6844 Altach

Irene Petscharnig
Energetikerin
6844 Altach

Raimund Frick
Energetiker
6832 Sulz

Wolfgang Posch
Partnervermittler
6900 Bregenz

Brigitte Vetter
Energetikerin
6890 Lustenau

Hedi Zengerle
Energetikerin
6863 Egg

Lambert Ritter
Tierbetreuer
6833 Klaus
Kooptiertes Mitglied

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung

Rechtsberatung

Wirtschaftsrecht

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerbe-recht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts.

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Sturn-Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321	
Christl Marte-Sandholzer	T 05522 305-323	
Andrea Fend	T 05522 305-322	
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324	F 05522 305-117
Andrea Natter	T 05522 305-325	
Nina Finzgar	T 05522 305-311	
Jennifer Ritter	T 05522 305-320	

Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Förderungen: Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312	

Berufsausbildung und Schulfragen

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Mag. Lisa Gritzner	T 05522 305-265	
Jürgen Brotzge	T 05522 305-263	
Regina Nigsch	T 05522 305-264	
Judith Hämmerle	T 05522 305-318	
Theresia Dalpra	T 05522 305-262	
Peter Sandholzer	T 05522 305-261	F 05522 305-118
Martin Doppelmayr	T 05522 305-313	
Nadine Schmid	T 05522 305-266	
Erika Heidinger	T 05522 305-319	
Carmen Lampert	T 05522 305-316	
Markus Felder	T 05522 305-317	
Michael Moosbrugger	T 05522 305-314	
Sabrina Nicolussi	T 05522 305-262	

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

T 05572 3894-0
F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27
6845 Hohenems

T 05572 3894-901
F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-332
Bianca Fußenegger	T 05522 305-457 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Verena Wäger	T 05522 305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Christiane Domig	T 05522 305-389
Adrian Pfefferkorn, BSc	T 05522 305-379
Julia Grahammer, MA BA BScM	T 05522 305-458

3. Gut überlegt zum Erfolg

Unternehmer werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufbauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als Gründer bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf den Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen, und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bei Ihrem Schritt in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage www.gruenderservice.at finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- Software „Mindestumsatz-Berechnung“
- u.v.m.

4. Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit als **Tierbetreuer bzw. Tiertrainer** (siehe Berufsbild) **selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**. Die korrekte Bezeichnung des Gewerbes lautet:

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

Das Gewerbe zählt zu den sogenannten freien Gewerben. Für die Anmeldung eines freien Gewerbes muss - im Gegensatz zu einem reglementierten Gewerbe - kein Befähigungsnachweis (z. B. bestimmte Ausbildung, Prüfung o.ä.) nachgewiesen werden.

Gewerbeanmeldung

Die **Gewerbeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Gewerbeanmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- Persönliche Angaben
 - Name
 - Geburtsdaten
 - Wohnort
 - Staatsangehörigkeit
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Angabe des Standortes

Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbeanmeldung anzuschließen:

- Reisepass, Personalausweis (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Ist der Wohnort seit mehr als 5 Jahren nicht mehr in Österreich, muss eine Strafregisterbescheinigung Ihres Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorliegen (Original mit beglaubigter Übersetzung und nicht älter als 3 Monate)

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Für die Anmeldung eines reglementierten Gewerben wird ein Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis) benötigt. Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlchen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtlche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Entstehung der Gewerbeberechtigung:

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldegewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. -(Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 050808-2029).

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewerbeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

5. Berufsspezifische Informationen

5. a) Rechtsvorschrift für Tierschutzgesetz

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für das Tierschutzgesetz finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

5. b) Rechtsvorschrift Tierhaltungsverordnung

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für die Tierhaltungsverordnung finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

5. c) Rechtsvorschrift Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

5. d) Rechtsvorschrift Tierschutz-Kontrollverordnung

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für die Tierschutz-Kontrollverordnung finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

5. e) Rechtsvorschrift Hundeausbildungsverordnung

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für die Hundeausbildungsverordnung finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

5. f) Rechtsvorschrift Tierhaltungs-Gewerbeverordnung

Die aktuellste Fassung der Rechtsvorschrift für die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung finden Sie auf der [Website](#) des RIS.

6. Berufsbilder

6. a) Berufsbild Tiertrainer Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tiertrainer fördern bestimmte Verhaltensweisen von Tieren, bilden sie zu bestimmten Zwecken aus und fördern dabei ein gesundes, artgerechtes Verhalten sowie ein konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Tier unter Beachtung des Wohlbefindens und der Beziehung von Mensch und Tier.

Die Ausübung des freien Gewerbes des Tiertrainings erfolgt mit der Gewerbeberechtigung *„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“*¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Dieses Berufsbild findet keine Anwendung auf das Ausbilden/Trainieren von Pferden.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

A. Tätigkeitsfelder der Tiertrainer

1. Beratung des Tierhalters

Der Tiertrainer leitet den Tierhalter an und berät diesen unter Berücksichtigung der art eigenen, rassespezifischen sowie individuellen Verhaltensweisen und der Bedürfnisse des ihm anvertrauten Tieres. Der Tiertrainer gibt erworbenes Wissen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter, um jeweilige Trainingsaufgaben/-schritte, Verhaltensweisen des Tieres, Ausdrucksverhalten und Kommunikation sowie Sozialverhalten und Konfliktvermeidung besser nachvollziehen zu können.

1.1 Hilfestellung für die Anschaffung des geeigneten Haustiers

Der Tiertrainer kann bereits vor Anschaffung eines Tieres dem Tierhalter hinsichtlich rassespezifischer Eigenschaften und Anforderungen an die Haltung informativ zur Seite stehen. Bedürfnisse, Haltungsbedingungen, Lebensumfeld sowie Erwartungen des zukünftigen Tierhalters an das Tier können geklärt werden. Ggf. ist auf Qualzuchtmerkmale aufmerksam zu machen. Der Tiertrainer kann darüber hinaus bei der Auswahl des passenden Tieres oder auch einer passenden Rasse z.B. aus Tierschutz- und Pflegestellen, unter Berücksichtigung der zukünftigen Haltungsbedingungen, behilflich sein.

2. Erziehung und Training von Tieren

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei der Erziehung des Tieres angepasst an die jeweiligen Lebensumstände des Mensch-Tier Teams. Die Basis dafür bilden tierschutzgerechte Lernmethoden unter Berücksichtigung von Alter, Rasse, individuellem Entwicklungsstand und sozialem Umfeld des Tieres. Eine besondere Rolle kommt der Gewöhnung an Umweltreize, welche dem aktuellen beziehungsweise zukünftigen Lebensraum des Tieres entsprechen, zu. Bei der Erziehung ist insbesondere Wert auf Alltagstauglichkeit sowie auf ein konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Tier zu legen.

Unter anderem kann das Training von Tieren folgende Elemente enthalten:

- Herankommen,
- Leinenführigkeit, Halfterführigkeit, uä.
- Maulkorbtraining,
- Ausgeben von Gegenständen,
- Absitzen,
- Abliegen,

- Fuß-Gehen,
- Bleiben,
- Abbruchsignale,
- Beschnüpfen und Begürten,
- und andere

Besonderer Wert gilt konfliktfreien Begegnungen mit Menschen und Artgenossen unter Berücksichtigung sozialer Lösungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Alltagssituationen angepasst an das jeweilige Mensch-Tier Team.

2.1 Jungtierförderung

Der Tiertrainer fördert eine gesunde Entwicklung des Jungtieres, indem er den Tierhalter in Fragen der Erziehung unterstützt. Er vermittelt Wissen zu jungtierspezifischen Themen unter Berücksichtigung von Art und Rasse, insbesondere zu den Themen spezielle Bedürfnisse, Wichtigkeit von Sicherheit und Schutz, vertrauensvolle Beziehung und sichere Bindung, Sozialisation und Habituation, Stubenreinheit, Beißhemmung, vermeintlichem Jungtierschutz, Zahnwechsel sowie Entwicklungsphasen inklusive Fremdelphasen. Im Mittelpunkt stehen Vertrauensaufbau, Bindungsarbeit sowie das positive Kennenlernen unterschiedlicher, dem zukünftigen Lebensumfeld des Jungtieres, angepasster Umweltreize.

Der Tiertrainer kann spezielle Jungtierfördergruppen anbieten, die vorwiegend dem Sozialkontakt zu anderen Jungtieren dienen. Unter anderem können diese Gruppeneinheiten Elemente der Bodenarbeit enthalten, dem altersgerechten Kennenlernen von Umweltreizen dienen und das Erlangen von Sicherheit fördern. Hierbei ist besonders auf eine physische und psychische Passung der Tiere sowie ausreichend Pausen zu achten.

2.2 Hilfestellung bei unerwünschtem Verhalten sowie Verhaltensauffälligkeiten

Der Tiertrainer kennt das Normalverhalten der ihm anvertrauten Tierart und erkennt abweichende Verhaltensweisen. Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter aber insbesondere bei unerwünschtem Verhalten, welches durchaus auch - wie beispielsweise das Jagen beim Hund - zum Normalverhalten einer Tierart gehören kann.

Der Tiertrainer führt, insbesondere bei Problemverhalten, eine ausführliche Datenerhebung durch. Anhand der Erkenntnisse der Datenanalyse sowie anhand von Beobachtungen des Tieres erstellt der Tiertrainer in Absprache mit dem Tierhalter einen flexiblen und individuell auf den Halter und sein Tier abgestimmten Trainingsplan. Der Tiertrainer unterstützt das praktische Training und führt dies gegebenenfalls auch durch.

Speziell bei Verhaltensauffälligkeiten ist auch eine tierärztliche Untersuchung (u.a. Blutanalyse, Schmerzfreiheit, Allergien oder Futterunverträglichkeiten) zu empfehlen, da medizinische Ursachen auch Auslöser für Verhaltensprobleme sein können.

2.3 Filmtraining

Der Tiertrainer kann dem ihm anvertrauten Tier spezielle Tricks beibringen, wie dies beispielsweise im Filmtraining der Fall ist. Dabei werden die art eigenen und individuellen Bedürfnisse des Tieres berücksichtigt und tierschutzgerechte Methoden unter Zuhilfenahme positiver Verstärkung angewandt. Die Gesundheit und die Gesunderhaltung des Tieres stehen im Vordergrund.

2.4 Im Sozial- und Assistenzbereich

Der Tiertrainer kennt das Wesen des ihm anvertrauten Tieres und die Anforderungen des zukünftigen Einsatzbereiches des Tieres. Der Tiertrainer befasst sich im Vorfeld des Trainings eingehend mit der Eignung des jeweiligen Mensch-Tier Teams - gegebenenfalls ist ein Einsatz im gewünschten Einsatzbereich nicht möglich. Für spezielle Einsatzbereiche müssen die physische und psychische Eignung des Tierhalters sowie des Tieres berücksichtigt werden. Der Tiertrainer führt das Mensch-Tier Team mit geeigneten Trainingsmaßnahmen an seine zukünftigen Aufgaben heran. Dabei ist besonderes Augenmerk auf einen geeigneten, dem zukünftigen Einsatzbereich angepassten, Trainingsort, sowie auf das Training von zu erwartenden Ereignissen zu legen. Der Tiertrainer benötigt hierfür über das verhaltensbiologische Fachwissen hinausgehende Kenntnisse aus den Bereichen Pädagogik, gegebenenfalls auch Humanmedizin sowie aus dem therapeutischen Bereich.

Anleitung und Kontrolle durch den Tiertrainer sollten die Einsatztauglichkeit des jeweiligen Mensch-Tier Teams gewährleisten. Eine Überforderung muss vermieden werden.

Bei der Ausbildung für spezielle Einsatzbereiche (z.B. Besuchsdienste oder andere Einsatzbereiche wie z.B. Rettungshunde) muss der Tiertrainer über hierfür notwendige Spezialkenntnisse und Fachwissen verfügen.

Die Einsatzfähigkeit eines Mensch-Tier-Teams erfolgt nach vorangegangener Ausbildung sowie der regelmäßigen Feststellung der weiterführenden Einsatztauglichkeit immer im eigenverantwortlichen Bereich des Tierhalters unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und/oder beruflichen Bestimmungen.

2.5 Ausstellungstraining

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei Fragen zum Ausstellungswesen, macht diesen auf tierschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. Qualzuchtmerkmale, Ausstellungs-/Vorführleinen) aufmerksam und trainiert beispielsweise die optimale Präsentation des Tieres im Ausstellungsring (sogenanntes „Ringtraining“). Der Tiertrainer fördert und unterstützt ein Ausstellungstraining nur mit gesunden Tieren unter stressarmen Bedingungen.

3. Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung

Der Tiertrainer berücksichtigt die Bedürfnisse des Tieres hinsichtlich Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung. Dabei ist insbesondere auf Alter, Rasse, Gesundheitszustand und die individuellen physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres und seines Halters zu achten. Der Tiertrainer kann unter anderem gezielt sportliche Aktivitäten, mentale Beschäftigung, Nasenarbeit in unterschiedlicher Form, Dummytraining, Klickertraining, Anleitung zu Intelligenzspielen sowie Ausgleichsaktivitäten anbieten.

3.1 Sportliche Aktivitäten

Der Tiertrainer kennt Anatomie und natürlichen Bewegungsablauf seiner anvertrauten Tiere. Er kann unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Gewicht, allgemeinen Gesundheitszustand, physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres sowie Lebensumfeld des Tieres sportliche Aktivitäten sowohl im Indoor- als auch Outdoor-Bereich anbieten. In Absprache mit dem Tierhalter kann ein individueller Trainingsplan für das Tier erstellt werden. Die Gesundheit des Tieres hat in jedem Fall Vorrang. Bei Auffälligkeiten im Bewegungsablauf sowie bei Verdacht auf Erkrankungen muss der Tierhalter zu einer tierärztlichen Abklärung angehalten werden.

4. Förderung eines gesunden Wesensdaseins unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien sowie Förderung tierschutzrelevanter Aspekte

Der Tiertrainer kennt das Tierschutzgesetz und fördert in jedem Fall ein gesundes Wesensdasein des Tieres unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien. Darüber hinaus fördert er tierschutzrelevante Aspekte sowohl hinsichtlich seiner Arbeitsweise als auch hinsichtlich der Wissensvermittlung an den Tierhalter insbesondere in den Bereichen Umgang mit dem Tier, Haltingsbedingungen und Grundbedürfnisse des jeweiligen Tieres.

Der Tiertrainer kennt die Anatomie und den natürlichen Bewegungsablauf des ihm anvertrauten Tieres. Mithilfe spezieller, sanfter Berührungstechniken (z.B. Tellington Touch) kann er während des Trainings das Wohlbefinden des Tieres steigern.

Der Tiertrainer arbeitet mit tierschutzkonformen Methoden, welche die Mensch-Tier-Beziehung fördern, den emotionalen Zustand des Tieres beachten und zur Sicherheit des Halters und der Umwelt beitragen. Dies beinhaltet den Verzicht auf aversive Reize. Aversiva sind Dinge, die einem Lebewesen drohende, körperliche Verletzung oder Tod signalisieren, sie sind schmerzhaft oder angsteinflößend. Hierunter fallen unter anderem das Nachwerfen von Gegenständen, das Auf-den-Rücken-Drehen und Festhalten (sogenannte Alphanolle), der Schnauzengriff, das Packen im Fell oder Nacken, laute erschreckende Geräusche, Schläge und Tritte, das Besprühen des Hundes mit Wasser oder chemischen Substanzen, das Kneifen der Ohren, die Anwendung von Elektroschocks, Leinenrucken, die Verwendung von Stachelhalsbändern.

B. Typische Hilfsmittel der Tiertrainer

Im Bedarfsfall zieht der Tiertrainer Hilfsmittel für das Training heran. Unter anderem können dies Klicker, Spielzeug, Futterbelohnungen, Apportierdummys, Wippe, Steg, Stangen, Hürden, Tunnel, Leinen, Pfeifen, Maulkorb sein. Aversive Mitteln werden nicht eingesetzt.

II. Grenzen der Tätigkeit des Tiertrainers

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

Von der Ausübung des Berufes sind weiters die dem Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlags vorbehaltenen Tätigkeiten ausgenommen, wie

- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klautieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.

6. b) Infoblatt Tierpension

Beim Gewerbe „Führen einer Tierpension“ handelt es sich um ein freies Gewerbe. Das bedeutet, dass für die Anmeldung des Gewerbes kein Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung zu erbringen ist. Allerdings bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten einer Bewilligung nach § 23 Tierschutzgesetz und es müssen die Bestimmungen der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung eingehalten werden.

§ 23 Tierschutzgesetz-Bewilligungen

Für Bewilligungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z3) abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind anzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Die Bewilligungen sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) des Gewerbestandortes zu beantragen.

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl II Nr. 487/2004)

Die Tierhaltungs - Gewerbeverordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten.

Sie regelt zum einen die Mindestanforderungen an die allgemeine räumliche Ausstattung sowie im Besonderen die Anforderungen an Räumlichkeiten und Unterkünfte in denen Tiere gehalten werden. Sie verweist insbesondere auch auf die sehr umfassenden Tierhaltungsverordnungen (BGBl II Nr. 485/2004 und BGBl II Nr. 486/2004). Diese beiden Bundesgesetzblätter setzen auf insgesamt mehr als 200 Seiten die Detailbestimmungen für die Haltung der unterschiedlichsten Tierarten fest.

Des Weiteren regelt die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung auch, dass entsprechend der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere ausreichend qualifiziertes Personal sowie Hilfspersonal zur Betreuung der Tiere zur Verfügung stehen muss. Für Betriebe, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 das Gewerbe der Tierpension ausgeübt haben, gilt hinsichtlich des Nachweises über entsprechend qualifiziertes Personal eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2008.

Als qualifiziert gelten dabei nur Personen, die eine der in § 9 geforderten Qualifikationen nachweisen können. Diese wären:

1. Eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin oder
2. Eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule oder
3. Eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsverordnung oder
4. Eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und der erfolgreiche Besuche eines neu festgelegten „Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz“
5. Eine absolvierte Ausbildung, welche auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration den unter Punkt 1-4 aufgeführten Ausbildungen gleich zu halten ist.

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl II Nr. 492/2004)

Die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sind in der Tierschutz-Kontrollverordnung geregelt. Diese sieht zum Beispiel für Tierpensionen vor, dass diese von der Behörde mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften kontrolliert werden müssen. Wir ersuchen Sie dies zu beachten und empfehlen Ihnen, regelmäßig Kontakt mit dem Amtstierarzt Ihres Bezirkes zu halten.

Tierschutzgesetz und Verordnung im Internet

Abschließend möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen im Internet auf der Rechtsinformationsseite des Bundes unter www.ris.bka.gv.at (Punkt Rechtsinformationssystem/Bundesgesetzblätter authentisch ab 2004/Stichwort „Tierschutz“) abgerufen werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) beim Punkt Gesundheitswesen/Tierschutz alle entsprechenden Gesetzestexte abzurufen.

6. b) Berufsbild Tiermasseur und Tierbewegungslehrer/-trainer
Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tiermassseure und Bewegungslehrer arbeiten mit und an Tieren unter Anwendung von Techniken der Massage und Bewegungslehre um Bewegungsabläufe zu verbessern und dadurch Körper- und Selbstbewusstsein, Körperwahrnehmung, Koordinationsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit zu steigern sowie die Leistungsfähigkeit zu erhalten und wiederherzustellen.

Die Ausübung der freien Gewerbe Tiermassage und Tierbewegungslehre erfolgt mit der Gewerbeberechtigung *„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“*¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

A. Tiermassage

Die Massage ist eine manuell oder mittels Behelfsmitteln ausgeübte Druck- und Zugtechnik auf Haut, Unterhaut und Muskulatur. Die gewerbsmäßige Tätigkeit der Tiermassage dient nicht der Behandlung von Krankheitsbildern, sondern der Steigerung des Wohlbefindens.

Typische Anwendungsgebiete:

- Bei verspannter Muskulatur
- Für gezielten Muskelaufbau
- Zur Verbesserung des Wohlbefindens und des Bewegungsablaufes
- Zum Ausgleich eines muskulären Ungleichgewichts
- Bei Gewebsverklebungen
- Für das allgemeine Wohlbefinden und Wellness
- Zur Prävention von Verletzungen für Turniervorbereitungen / Verbesserung der Leistung (insbesondere bei Pferd und Hund) wie z.B. Warm-up, Cool down
- Zur Stoffwechsellanregung und Durchblutungsförderung
- Zur Gesunderhaltung von Muskeln, Sehnen und Gelenken
- Zur Verbesserung des Körperbewusstseins, der Körperwahrnehmung, der Koordinationsfähigkeit und der Reaktionsfähigkeit
- Zur Förderung von Ruhe und Entspannung
- Zum Abbau von Ängsten
- In Kooperation mit Tierärzten, Verhaltensberatern und Tiertrainern bei Verhaltensproblemen

Methoden der Tiermassage

Tiermasseure werden selbstständig nicht zu therapeutischen Zwecken tätig. Ihr Arbeitsgebiet ist die Steigerung des Wohlbefindens.

Starke physische aber auch psychische Belastungen sowie häufig mangelhafte Haltungsbedingungen und zu wenig Bewegung können zu Verspannungen führen und die Tiere dadurch beeinträchtigen. Die Massage unterstützt die Muskulatur nach schwerer körperlicher Arbeit oder sportlicher Überbeanspruchung und macht sie fit für optimale Leistungen im Sportbereich. Massage ist auch im Tierbereich oft kein Luxus mehr - regelmäßige Durchführung kann die positive Wirkung voll ausschöpfen.

Klassische Massage

Streichen, Kneten und Pressen des weichen Gewebes am ganzen Körper

Die klassische Massage ist zugleich Inbegriff und Urform der Massage schlechthin und regt den gesamten Blut- und Lymphkreislauf an. Dies versorgt Muskulatur und innere Organe besser mit Sauerstoff und Nährstoffen. Außerdem werden Gewebshormone freigesetzt, die entspannend auf die Muskulatur wirken. Schlacken- und Giftstoffe, die sich im Gewebe abgelagert haben, werden abtransportiert.

Der mit der klassischen Massage erzielte Streicheleffekt wirkt ausgleichend und beruhigend auf die Psyche des Tieres und steigert damit massiv dessen Wohlbefinden.

Manuelle Lymphdrainage

Langsam kreisende und vorsichtig pumpende Massagebewegungen mit Hand und Daumen

Die Manuelle Lymphdrainage als besonders sanfte und harmonische Massageform regt den Strom der Lymphflüssigkeit an, die von den dünnen Lymphgefäßen im Körpergewebe über die Lymphknoten als Sammelgefäße in den Blutkreislauf transportiert wird. Auf den ersten Blick ähneln die Massagegriffe jenen der klassischen Massage. Tatsächlich sind sie jedoch viel diffiziler und werden bei keiner anderen Massagetechnik sonst angewendet.

Auch in ihrer Wirkung unterscheidet sich die Manuelle Lymphdrainage deutlich. Sie löst Schlackenstoffe aus dem Bindegewebe und unterstützt den Abwehrmechanismus.

Der Parasympathikus - und damit auch die Verdauung - wird angeregt und die Muskulatur entspannt sich.

Bindegewebsmassage

Zugriff durch Zug-Griff

Die Bindegewebsmassage als spezielle Form der Reflexzonenmassage geht davon aus, dass bei Erkrankungen innerer Organe Spannungsveränderungen im Bindegewebe der Unterhaut entstehen. Durch eine Anwendung kann das Bindegewebe wieder entspannt und entsprechend gelockert werden. Die verspannungsauslösende Erkrankung wird hierbei nicht behandelt.

Spindelzelltechnik

Zug- oder Druck seitlich des Muskelbauchs

Spindelzellen senden permanent Signale an das zentrale Nervensystem über Längenveränderungen von Muskeln. Wird ein Muskel aktiviert, hemmen die Spindelzellen den Gegenspieler. Durch mögliche Überlastung kann die Längenveränderung in ihrer Funktionalität eingeschränkt sein.

Ein verspannter, hypertoner Muskel wird durch das Zusammendrücken des Muskelbauchs noch weiter verkürzt, was ein reflexartiges Loslassen und damit Entspannung bewirkt. Im Gegenzug dazu kann ein weicher, hypotoner Muskel gestärkt und aktiviert werden, in dem der Muskelbauch an Ansatz und Ursprung auseinandergezogen wird - er erhält dadurch über die Spindelzellen das Signal, sich zu verkürzen.

Akupunktmeridianmassage

Massagestäbchen und weiche Handstriche

Die Akupunktmeridianmassage ist eine energetisch wirkende Behandlung und geht davon aus, dass Lebensenergie allem körperlichen und seelischen Geschehen übergeordnet ist. Diese Energie durchzieht in einem Kreislauf über spezielle Bahnen - die Meridiane - den Körper.

Die Ursachen für funktionelle Unausgeglichheiten liegen nach dieser Hypothese entweder in einem Energieüberschuss oder einer Energieunterversorgung, was zu funktionellen Energiefluss-Störungen gewisser Körpergebiete oder Organe führt.

Die Akupunktmeridianmassage aktiviert die Meridiane mit einem Massagestäbchen und weichen Handstrichen und löst so Blockaden im Energie-Leitsystem.

Auf der Basis der YIN-YANG-Meridiane wird in der Akupunktmeridianmassage versucht, Gleichgewicht beim Tier herzustellen sowie Wohlbefinden zu erreichen.

Tuina

Druck und Zug-Griffe

Ähnlich wie die Akupunktmeridianmassage gehört auch die Tuina zu den Lehren der TCM und orientiert sich daran, die Blockaden in Energiebahnen des Körpers zu lösen und damit den Energiefluss zu fördern. Durch Ziehen, Drücken, Reiben und Schieben an verschiedenen Körperstellen soll das Gleichgewicht von Yin und Yang im Körper wiederhergestellt werden.

Shiatsu

Sanfte Druck-, Zug-, Schiebetechiken

Japanische Technik, die sich aus dem Tuina entwickelt hat, bei der das Lösen von energetischen Blockaden sowie Spannungsmustern durch Druck, Dehnungen und Rotationen im Vordergrund steht. Bei Überaktivität kann eine Shiatsu-Anwendung beruhigen, bei mangelndem Antrieb aktivieren.

Sportmassage

Griffe der klassischen Massage sowie weitere Ergänzungsgriffe

Im Sport eingesetzte Tiere haben durch ihre körperliche Beanspruchung spezielle Bedürfnisse - die Sportmassage ergänzt dabei die klassische Massage. Je nach Bedarf wird die Massage kräftiger durchgeführt und so auf eine bevorstehende Beanspruchung vorbereitet oder spezielle Dehnungsgriffe angewendet, um während dem Wettkampf zu unterstützen und auszugleichen oder nach dem Turnier, um den Körper zu regenerieren und aufzulockern.

Stresspunktmassage

Stresspunkte finden und manuell lösen

Die Stresspunktmassage nach Jack Meagher geht davon aus, dass Verspannungen des Muskels immer an den gleichen Punkten auftreten. Wird Druck ausgeübt und das Tier zeigt Abwehr, weist dies auf Verspannungen hin.

Durch gezielte Massage der gefundenen Stresspunkte und der Areale rundherum können Verhärtungen und Verspannungen gelöst werden, Bewegungsabläufe etc. können dadurch optimiert werden.

Myotensive Massage

Massagegriffe am gedehnten Muskel

Die Muskulatur wird in Dehnung gebracht und in der Periode des Nachgebens erfolgt die Massage. Durch diese besondere Kombination von Dehnungen und Massage kann eine tiefgehende und anhaltende Wirkung erreicht werden.

Rolfing

gezielte Drucktechniken

Durch manuellen Druck soll das Faszienewebe beeinflusst werden. Der Körper findet wieder zu einer besseren Haltung und Beweglichkeit.

Bowen Technik

Sanfter Druck und Griffe über weiches Gewebe

Diese Methode soll die Gesundheit des Tieres erhalten und die Leistungsfähigkeit fördern. Die sanften, rollenden Bewegungen stimulieren das Bindegewebe - haben eine ausgleichende Wirkung und bringen das Tier körperlich wie seelisch in Gleichgewicht.

Tellington Touch

Kreisende, hebende und gleitende Berührungen und Bodenarbeit.

Faszien-Technik, Myofascial Release

Gezielte Druck- und Zugtechniken

Durch bestimmte manuelle Techniken können Verklebungen und punktuelle Verspannungen im Bereich der Faszien gelöst werden. Da Faszien für den Stoffwechsel und den Flüssigkeitstransport wichtig sind, kann damit zur Gesunderhaltung und Beweglichkeit beigetragen werden.

Aromamassage

Anwendung von ätherischen Ölen zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Wie Menschen reagieren auch Tiere mehr oder weniger stark auf bestimmte, ihnen angenehme Gerüche. Mit sanften Massagegriffen werden diese Öle aufgetragen und einmassiert und können dadurch zu Entspannung und Harmonisierung verhelfen.

Jin Jin Jyutsu (Strömen)

Bewusstes Berühren oder Halten eines Körperteils

Durch Berühren oder Halten bestimmter Stellen bzw. Teile des Körpers wird der Energiefluss im Körper angeregt und harmonisiert und unterstützt dabei, Körper und Seele in Einklang zu bringen.

Chakrenmassage

Sanfte Massagegriffe und Berührungen

Durch gezielte Anwendung von sanften Berührungen sollen die 7 Hauptchakren des Körpers aktiviert und harmonisiert werden. Energieblockaden können gelöst und die Selbstheilung angeregt werden.

Cranio-Sacrale Techniken

Sanfte Grifftechniken, die energetisch anregend wirken können

Mit den Händen werden Disharmonien oder Blockaden im Cranio-Sacral-Rhythmus des Körpers erfühlt und mit minimalen Bewegungen der Hände beeinflusst. Die Selbstheilungskräfte des Tieres werden durch gezielte Techniken aktiviert und können nicht nur zur Entspannung, sondern auch zur Gesunderhaltung beitragen.

Breuss-Massage

sanfte Massagegriffe und Streichungen

Mit gezielten Streichungen und sanftem Zug über der Wirbelsäule unter Zuhilfenahme von Öl soll die Wirbelsäule energetisch harmonisiert und das Tier gezielt entspannt werden.

Anwendung von apparativen Massagen (Matrix Rhythmus Anwendung, Neurostim)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Stromanwendungen (Tens, Reizstrommassage, Wechselstrom, Mittelfrequenter Wechselstrom)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Anwendung von Lichtquellen (z.B. Bestrahlung mit Lichtenergetik, Farblicht, Solarien oder Softlaser bis 500 mW für Laserakupunktur)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Anwendung von Magnetfeldern (z. B. Genesen Acutouchpointer, statische Magnetfeldmatten, pulsierende Magnetfeldmatten)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Wärme/Kälte-Anwendungen zur Vor- und Nachbereitung der Massage

Anwendung zur Erwärmung/Abkühlung der Muskulatur vor/nach einer Massage am Tier

Anwendung von Tapes zur Muskelentspannung und -aktivierung

Anlegen von verschiedenfarbigen Tapes, die je nach Spannung und Bereich, auf dem sie angebracht werden, Muskeln entspannen oder aktivieren

B. Tierbewegungslehre

Die Bewegungslehre dient dazu, mittels physischer Übungen dem Tier seinen Körper bewusster zu machen und neben der Körperwahrnehmung auch die -koordination zu fördern. Damit können einzelne Muskelgruppen gezielt aufgebaut und Bewegungsabläufe des Tieres verbessert werden. Im Weiteren wird das allgemeine Wohlbefinden des Tieres gesteigert.

Die Bewegungsübungen beinhalten beispielsweise:

- Aktive Bewegungsübungen (d.h. das Tier arbeitet dabei selbst aktiv mit, gegebenenfalls mit geeigneten Geräten zur Bodenarbeit)
- Passive Bewegungsübungen (d.h. Übungen werden durch den Tiermasseur oder Bewegungstrainer ausgeführt)

- Schwimmen/Bewegung im Wasser
- Arbeiten mit Reizen (verstärktes Trainieren der Gehirnhälften, Verbesserung der koordinativen Fähigkeiten und somit besseres Körperbewusstsein des Tieres)
- Arbeiten mit dem Körperband
- Arbeit mit Gewichten (z.B. werden Trainingsgewichte an den Extremitäten angebracht um somit die Beinmuskulatur zu stärken)
- Propriozeptives Training (z.B. Balancekissen)
- Gelenkmobilisation

Typische Hilfsmittel:

- ✓ Geeignete Geräte zur Bodenarbeit (wie z.B. Cavaletti, Hölzer, ...)
- ✓ Laufbänder und Wasserlaufbänder
- ✓ Körperbänder
- ✓ Manschetten / Gewichtsmanschetten
- ✓ Balancekissen /Wackelbretter
- ✓ Speziell gefertigte unterschiedliche Untergrundarten (um die Sensibilität zu fördern bzw. zu unterstützen)

C. Beratung des Tierhalters

Der Tiermasseur und Bewegungslehrer benötigt eine fundierte Ausbildung um diesen Beruf ausüben zu können. Spezielle Kenntnisse wie z.B. Anatomie, Physiologie und Pathologie sind erforderlich. Es ist unabdingbar sich Kenntnisse über das Ausdrucks- und Stressverhalten der Tierarten anzueignen sowie grundlegend über Haltungsbedingungen, die richtige Auswahl und Anwendung des Equipments und ggf. ausgeübte Sportarten Bescheid zu wissen.

Zusätzlich leitet der Tiermasseur und Bewegungslehrer den Tierhalter gegebenenfalls zur Ausführung von für das Tier geeigneten Übungen an.

II. Grenzen der Tätigkeit der Tiermasseure und Tierbewegungslehrer

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

Von der Ausübung des Berufes sind weiters die dem Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlags vorbehaltenen Tätigkeiten ausgenommen, wie

- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klautieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.

6. d) Berufsbild Tierschönheitspfleger
Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tierschönheitspfleger pflegen Fell und Haut von Tieren und gestalten das äußere Erscheinungsbild von Tieren nach ästhetischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.

Die Tierschönheitspflege erfolgt mit der Gewerbeberechtigung *„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“*¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

Tätigkeiten von Tierschönheitspflegern:

Pflege des Fells durch:

- waschen
 - kämmen und bürsten
 - trimmen (auszupfen oder rupfen von toten Haaren)
 - schneiden
 - scheren
 - trocknen
- ∕ Pflege der Haut
 - ∕ Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes nach rassespezifischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.
 - ∕ Pfotenpflege
 - ∕ Ohrenpflege
 - ∕ Augenpflege

Typische Nebentätigkeiten der Tierschönheitspfleger

- ∕ Der Verkauf von (Handel mit) Tierpflegeprodukten (Shampoos, Pfotenpflege,...), wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes Tierschönheitspflege erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i.S.d. §32 Abs. 1 GewO 1994).
- ∕ Die Erklärung und Vermittlung von Maßnahmen zur Fell- und Hautpflege
Hinweis: nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (i.S.d. §2 Abs 1 Z 12 GewO 1994).

II. Grenzen der Tätigkeit der Tierschönheitspfleger

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren

4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachtier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

Hierzu zählen unter anderem auch:

- das Entfernen von Zahnstein
- das Sedieren von Tieren
- der Handel mit nicht im freien Handel erhältlichen Produkten (z.B. medizinische Shampoos uä)
- das Ausdrücken der Analdrüsen
- das Schneiden der Krallen
- das Verwenden oder Empfehlen von medizinischen Produkten

Von der Ausübung des Berufes sind weiters die dem Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlags vorbehaltenen Tätigkeiten ausgenommen, wie

- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klautieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.

6. e) Berufsbild Tierernährungsberater
Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tierernährungsberater beraten insbesondere die Besitzer von Heim- und Haustieren, in allen Fütterungsfragen, informieren über die möglichen Auswirkungen von Futtermitteln auf die Gesundheit des Tieres und erstellen Bedarfsberechnungen und Futterpläne.

Die Tierernährungsberatung erfolgt mit der Gewerbeberechtigung *„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“*¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

Arbeitsfelder der Tierernährungsberater

1. Bestandsaufnahme

Die Erhebung der bisherigen Fütterung unter Berücksichtigung der Lebensumstände und bisherigen Erkrankungen des Tieres sowie der persönlichen Vorlieben und Wünsche des Tierhalters.

2. Ernährungsanalyse

Beurteilung der aktuellen Fütterung in Hinblick auf den Energiehaushalt des Tieres. Abgleich mit den tatsächlichen energetischen Bedürfnissen des Tieres.

Dabei werden folgende Futterarten berücksichtigt:

- Fertigfutter (Trocken-, Halbfeucht- und Feuchtfutter)
- Hausgemachtes Futter (gekocht, roh)
- Grobfutter (Heu, Silage, Stroh)
- Kraftfutter (Getreideprodukte, Mais, Reis)
- Ergänzungsfuttermittel (Vitamine, Mineralstoffe)
- Snacks, Belohnungen

3. Beratung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Fütterung

- Fertigfuttermittel der jeweiligen Tierart
- Erklärung der Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Fertigfuttermitteln
- Rohfütterung
- Erklärung der verschiedenen Fütterungsmethoden der jeweiligen Tierarten

4. Bedarfsberechnung

Anhand der Vorgeschichte werden Bedarfsberechnungen unter Einbeziehung insbesondere folgender spezieller Bedürfnisse erstellt:

- Tierart/rassetypische Eigenschaften
- Wachstum
- Alter
- erhöhte Leistungserbringung
- Trächtigkeit
- Laktation
- Haltungsbedingungen
- Tiere, die spezielle Aufgaben erfüllen müssen
- Ernährung und Verhalten

5. Rationsanpassung

Erstellung von individuellen Futterplänen anhand der Bedarfsberechnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fütterungswünsche des Tierhalters.

II. Grenzen der Tätigkeit der Tierernährungsberater

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

7. Kollektivvertrag

Angestellte von Unternehmen, die dem Fachverband der persönlichen Dienstleister, Berufsgruppe Tierpensionen, Tierbetreuer und Tiertrainer, angehören, unterliegen dem „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

Stand November 2019

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-279, Fax 05522 305-143
www.persoenedienstleister.at